

1453 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Krempf, Brauneis und Genossen auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158; betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 168/1964 und BGBl. Nr. 233/1968 (118/A)

Die Abgeordneten Krempf, Brauneis, Gram, Troll, Dr. Geißler, Haberl und Genossen haben am 19. November 1969 den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

Mit Rücksicht auf die Entwicklung des internationalen Zinsniveaus beabsichtigt die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ einen heuer noch benötigten Kredit von rund 290 Millionen Schilling im Inland aufzunehmen.

Das Gesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168 aus 1964, sieht jedoch nur aufzunehmende An-

leihen oder Kredite in fremder Währung vor. Solche sind im Jahre 1965 in Höhe von 12 Millionen Dollar (309,840.000 S) aufgenommen worden, so daß der gesetzliche Haftungsrahmen von insgesamt 600 Millionen Schilling noch mit 290,160.000 S unausgenützt ist.

Es soll somit keine Änderung der bestehenden Haftungsgrenze, sondern lediglich die Alternative, daß die Bundeshaftung nicht nur für Auslandskredite, sondern auch für inländische Kredite übernommen werden kann, geschaffen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag am 20. November 1969 in Gegenwart des Staatssekretärs Dr. Neisser der Vorberatung unterzogen. Nach einer Erklärung des Abgeordneten Peter, daß sich seine Fraktion dem Antrag anschließe, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. November 1969.

Sandmeier
Berichterstatte

Machunze
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXX— 1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Oesterreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Oesterreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 168/1964 und BGBl. Nr. 233/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder oder in inländischer Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.